

Vereinbarung

**über die Verwendung digitaler Vordrucke in der
vertragsärztlichen Versorgung
Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke**

vom 08.12.2016

Stand: 01.08.2017

Zwischen

der Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

und

**dem GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R.,
Berlin**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines und Zweck der Vereinbarung	3
§ 2 Nutzung digitaler Vordrucke	3
§ 3 Anforderungen an den Übermittlungsweg	3
§ 4 Digitale Vordrucke	4
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeines und Zweck der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Verwendung der in § 4 festgelegten digitalen Vordrucke in der vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen, dass bei einer Einführung neuer digitaler Vordrucke, bei denen Krankenkassen in den Übermittlungsprozess eingebunden sind, eine Vorlaufzeit von mindestens 9 Monaten nach Abstimmung der technischen Voraussetzungen erforderlich ist.

§ 2 Nutzung digitaler Vordrucke

- (1) Vertragsärzte können digitale Vordrucke verwenden. Der Vertragsarzt entscheidet je Vordruck, ob dieser konventionell bedruckt, per Blankoformularbedruckung erstellt oder digital erstellt, übermittelt und empfangen wird. Im Falle der konventionellen Bedruckung sowie der Blankoformularbedruckung gelten die Regelungen gemäß Anlage 2 und 2a BMV-Ä unverändert.
- (2) Das „Technische Handbuch digitale Vordrucke“ wird von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband erstellt und ständig aktualisiert.
- (3) Die Zertifizierungspflicht eines Vordrucks ist in den Ausführungen zum Vordruck in § 4 dieser Vereinbarung festgelegt. Jede zertifizierte Software erhält eine Prüfnummer (KBV-PRF.NR.). Diese ist auf dem Vordruck anzugeben. Das Nähere zur Zertifizierung regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Eine Software muss nicht für alle in § 4 dieser Vereinbarung genannten Vordrucke zertifiziert sein, sondern kann für eine relevante Auswahl an Vordrucken zertifiziert werden.
- (4) Digitale Vordrucke sind durch den Vertragsarzt vor dem Versenden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter Nutzung des elektronischen Heilberufsausweises zu versehen, außer in den Fällen nach Nr. 2.10A.5.
- (5) Die Inhalte der in § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten digitalen Vordrucke müssen maschinell ohne Medienbruch verarbeitbar sein.
- (6) Die digitalen Vordrucke müssen so dargestellt werden können, dass die Ansicht dem Vordruck der Vordruckvereinbarung Blankoformularbedruckung (Anlage 2a BMV-Ä) entspricht.
- (7) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt dem GKV-Spitzenverband zeitgleich mit den Softwarehäusern Informationen über die Änderungen bestehender Vordrucke bzw. der Neueinführung von vereinbarten Vordrucken die entsprechenden Informationen für die digitalen Vordrucke zur Verfügung.

§ 3 Anforderungen an den Übermittlungsweg

- (1) Die digitalen Vordrucke müssen auf einem sicheren Weg übermittelt werden. Dieses ist dann gegeben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 1. Während der Übermittlung muss der Übertragungsinhalt verschlüsselt sein. Die Verschlüsselung hat Ende-zu-Ende zu erfolgen. Die Entschlüsselung darf nur durch den intendierten Empfänger möglich sein.
 2. Während der Übermittlung darf der Übertragungsinhalt nicht unbemerkt verändert werden. Dazu muss auf dem Übermittlungsweg eine elektronische Transportsignatur eingesetzt werden.

Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

3. Für Transport-Verschlüsselung und Transport-Signatur muss ein geeignetes Verfahren, das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlen wird, verwendet werden.
 4. Meta-Informationen, die die korrekte Übermittlung ermöglichen oder steuern, z. B. Informationen zu Absender und Empfänger, sind nicht als Übertragungsinhalte nach 1. zu verstehen.
 5. Der Übermittlungsweg muss eine eindeutige Identifizierung von Absender und Empfänger gewährleisten.
- (2) Digitale Vordrucke sind mit einem Dienst zu übertragen, welcher über die Telematikinfrastruktur erreichbar ist und die Anforderungen aus Absatz 1 erfüllt. Wenn dieser Dienst nicht verfügbar ist, erfolgt die Übermittlung auf einem anderen sicheren Weg, welcher die Anforderungen aus Absatz 1 erfüllt. Während einer Übergangsphase von 12 Monaten nachdem der Dienst nach Satz 1 zur Verfügung steht, sind sowohl der Übertragungsweg nach Satz 1 als auch der Weg nach Satz 2 möglich.

§ 4 Digitale Vordrucke

Nachfolgend sind die Vordrucke aufgeführt, die digital verwendet werden können. Die Nummerierung orientiert sich hierbei an der Nummerierung der Vordrucke in der Anlage 2a BMV-Ä. Die Partner dieser Vereinbarung legen das (Daten-)Format je zu digitalisierendem Vordruck einvernehmlich fest.

2.6 Muster 6: Überweisungsschein

- 2.6.1 Für die Überweisung zum radiologischen Telekonsil (Anlage 31a BMV-Ä) kann ab dem 01.04.2017 das Muster 6 digital eingesetzt werden.
 - 2.6.1.1 Ab dem 01.04.2018 kann das Muster 6 digital verwendet werden, wenn für die Durchführung der Leistung des überweisungsannehmenden Arztes kein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist.
- 2.6.2 Vertragsärzten ist die Nutzung des digitalen Vordrucks nur gestattet, wenn die dazu eingesetzte Software von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Basis der jeweils gültigen „Vordruckvereinbarung digitale Vordrucke“ sowie des „Technischen Handbuchs digitale Vordrucke“ in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert ist und Sender und Empfänger über eine Anbindung an die unter § 3 beschriebene Infrastruktur verfügen.
- 2.6.3 Der Vordruck ist im Format PDF/A zu erstellen.
- 2.6.4 In Abstimmung mit dem Empfänger des Vordrucks muss sichergestellt werden, dass Patientenunterlagen und / oder Probenmaterialien eindeutig der Überweisung zugeordnet werden können. Dies kann zum Beispiel über eine Auftragsnummer oder den Namen des Patienten erfolgen.

2.10 Muster 10: Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen als Auftragsleistung

- 2.10.1 Als Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen kann ab dem 01.07.2017 das Muster 10 digital verwendet werden.

Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

- 2.10.2 Vertragsärzten ist die Nutzung des digitalen Vordrucks nur gestattet, wenn die dazu eingesetzte Software von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Basis der jeweils gültigen „Vordruckvereinbarung digitale Vordrucke“ sowie des „Technischen Handbuchs digitale Vordrucke“ in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert ist und Sender und Empfänger über eine Anbindung an die unter § 3 beschriebene Infrastruktur verfügen.
- 2.10.3 Der Vordruck ist im Format PDF/A zu erstellen.
- 2.10.4 Auf dem digitalen Vordruck ist die Auftragsnummer des Labors anzugeben. Anstelle der Auftragsnummer kann auch eine andere Systematik zur eindeutigen Zuordnung des digitalen Auftrags zu den Probenmaterialien eingesetzt werden.
- 2.10 A Muster 10A: Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften
- 2.10A. 1 Als Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften kann ab dem 01.07.2017 das Muster 10 A digital verwendet werden.
- 2.10A. 2 Vertragsärzten ist die Nutzung des digitalen Vordrucks nur gestattet, wenn die dazu eingesetzte Software von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Basis der jeweils gültigen „Vordruckvereinbarung digitale Vordrucke“ sowie des „Technischen Handbuchs digitale Vordrucke“ in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert ist und Sender und Empfänger über eine Anbindung an die unter § 3 beschriebene Infrastruktur verfügen.
- 2.10A. 3 Der Vordruck ist im Format PDF/A zu erstellen.
- 2.10A. 4 Auf dem digitalen Vordruck ist die Auftragsnummer des Labors anzugeben. Anstelle der Auftragsnummer kann auch eine andere Systematik zur eindeutigen Zuordnung des digitalen Auftrags zu den Probenmaterialien eingesetzt werden.
- 2.10A. 5 Abweichend von § 2 Abs. 4 ist der Vordruck ohne Signatur zu versenden.

§ 5 Kündigung

Dieser Vertrag kann von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Protokollnotiz:

Die Vertragspartner sind sich einig darüber, die Regelung zur Signierung digitaler Vordrucke nach § 2 Absatz 4 dieser Vereinbarung hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit sowie im Hinblick auf alternative Signaturverfahren zu überprüfen. Die Überprüfung hat spätestens mit Bereitstehen geeigneter Funktionalitäten der Telematikinfrastruktur zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Berlin, den 08.12.2016